

hervorgeht, erst in den jüngsten Tagen, während der Verfasser noch mit seiner Arbeit beschäftigt war, gelungen. Es wird, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen, noch mehreren gelingen. Deshalb ließ sich, schon um der gesetzlichen Autonomie der Gewohnheit nicht in den Weg zu treten, nur der augenblickliche Stand dieser Rechte darstellen; ihre völlige Abschließung bleibt billig der Zukunft vorbehalten.

Z u s a z z II.

Zu Thl. I. Tit. 18. Abschnitt 1. §. 187 fgg.

Vom Lehne.

§. 1.

Die hier gemachten exorbitanten Bestimmungen, haben ihren ursprünglichen Grund wohl in der Theilbarkeit des städtischen Reichthums überhaupt. Diese Theilbarkeit konnte zwar die Natur des Lehns an sich nicht ändern; deshalb blieb der Lehenträger, im Verhältniß zum Lehnsherrn, nach wie vor Repräsentant des ihm verliehenen nutzbaren Eigenthums; allein die Gegenstände des Lehens konnten der Fluctuation, welche die Theilbarkeit alles städtischen Reichthums nothwendig mit sich bringt, nicht entgehen; sie wurden getheilt. Erscheinungen dieser Art finden sich wohl in den meisten, wenigstens in den bedeutenderen Stadtgebieten, unseres Landes, worin das bürgerliche Prinzip des Verkehrs, das ländliche überwog; allein nicht in allen hat es sich, wegen des Widerspruchs der Lehnsherrn, auszubilden vermocht. So besaß z. B. die Familie von Bruwerdinghausen in Rüdten, ein großes Lehn, welches aus mehreren hundert Morgen Landes in der Rüdener Feldmark bestand und von der gedachten Familie, theils durch Afterverleihungen, größtentheils aber durch Verkauf und Verpfändung so zersplittert war, daß nach ihrem Aussterben, wo die von Raesfeld damit belie-

hen wurden, der Churfürstliche Lehnfiscus sich 1762 genöthigt sah, gegen 87 einzelne Detentoren mit der vindicationis klage aufzutreten. Es wurde dagegen hauptsächlich auf bestehende uralte Gewohnheit und auf das Erbieten zu Lehnendiensten Bezug genommen. Der ernannte Commissar suchte die Sache zu vermitteln; sie wurde aber in der That so wenig zu Gunsten des Lehnfiscus rein gestellt, daß sich später, wo das Lehn an die von Uphoff überging, die Sache noch immer in dem alten besitzlichen Zustande befand und der Lehenträger sich veranlaßt sah, zuerst alle Lehnstücke zu verpachten und nachher das ganze zu allodifiziren, um mit den einzelnen Inhabern ein definitives Arrangement, welches die gänzliche Zerfchlagung des Lehns zur Folge hatte, treffen zu können.

Zu Medebach dagegen bildete sich die angegebene unbedingte Veräußerlichkeit der Lehne schon früh und vollständig aus, wie das Weisthum des dortigen Magistrats vom 15. Juli 1630 ergibt. *) Dasselbe spricht zwar gleich der, unten näher zu betrachtenden, Medebacher Rathgerichts-Ordnung von 1646, zunächst nur von Theilungen unter den Erben nach allen Seiten und Linien hin; allein später hat sich auch die sonstige Veräußerlichkeit dieser Lehne, durch fortwährendes Herbringen, gegen den Inhalt der Lehnbriefe, so unbedingt herausgestellt, wie sie im Entwurfe aufgenommen worden. Nach dem über die westfälischen Lehne, für das Provinzialrecht, ausgearbeiteten Promemoria des Geheimen Justizraths Freusberg **), soll diese unbedingte Veräußerlichkeit der Medebacher Lehne — gleich Alloden — auch durch mehre Tribunale in contradictorio festgestellt seyn; es liegen jedoch dergleichen in den Lehn-Acten nicht vor; wiewohl es nach diesen nichts desto weniger gewiß ist, daß factisch alle Lehne zu Medebach getheilt und zersplittert werden.

*) M. f. d. Weil. 2.

**) Rintelen Provinzialrecht des Herzogthums Westfalen. S. 62. und 211.

§. 2.

Daß durch die Vertheilung der Lehne, die lehnbare Qualität der einzelnen Stücke nicht geändert werde, besagt das beigelegte Weisthum des Medebacher Magistrats ausdrücklich, indem es dem Lehnherrn die Lehnwaare vorbehält. Deshalb muß dann auch nach

§. 3.

jeder Parcellar-Inhaber zur Aufbringung dieser Lehnwaare, welche nach der Praxis vom Hauptlehenträger eingefordert wird, *pro rata* beitragen.

§. 4.

Wenn von jeder einzelnen Lehnveräußerung dem Lehnhofe Nachricht gegeben und dessen Einwilligung nachgesucht werden müßte, ob sie gleich nicht verweigert werden kann, wie dies z. B. bei den Probstei-Mescheber Lehnen geschehen muß, dann würde die so häufige, gänzliche Verdunkelung dieser städtischen Lehne vermieden worden seyn, wodurch ein großer Theil derselben verloren gegangen ist. Allein solche Consens-Einholung in einzelnen Fällen, hat man niemals zur Gültigkeit der Veräußerungen für nöthig erachtet. Da nun eben deshalb die einzelnen Parzellarbefitzer weder Urkunden über die Lehnqualität ihrer Besitzungen erhielten, noch Reverse darüber ausstellten, indem das Belehnung-Geschäft bloß mit dem zur Belehnung vorgeladenen Hauptvasallen, der aber sehr häufig nur den geringsten Theil des Lehns besaß, abgemacht wurde, so war es sehr natürlich, daß nach wenigen Generationen die Lehnqualität oft in Vergessenheit gerieth, indem der Sohn oder Enkel nicht mehr wußte, daß oder warum der Vater oder Großvater einen Beitrag zur Lehnwaare geleistet, daß er deshalb über die Lehnstücke wie über Allode disponirte und zur Aufrechthaltung seiner Dispositionen, die Lehnqualität bestritt, für deren Nachweis es dann entweder an Beweisen gebrach oder zu deren Aufrechthaltung in con-

tradictorio, der Hauptvasall einen Prozeß nicht unternehmen wollte. Dagegen aber kann dem Lehnherrn niemals die Befugniß bestritten werden, bei neuen Belehnungen die gewöhnliche Lehnspezifikation, hier wie bei allen anderen Lehnen, zu erfordern und mußte ihm diese um so mehr ausdrücklich vorbehalten bleiben, weil darin fast noch das einzige Mittel zur Erhaltung seiner Rechte zu finden ist. Aus diesem nemlichen Gesichtspunkte ist auch der

§. 5.

gefloßen, dessen Heraushebung um so nothwendiger schien, weil sich durch die Aufrechthaltung des ungetheilten *dominii utilis* in der Idee, die Art der Theilbarkeit anderer z. B. der Probstei Mescheber Lehne unterscheidet, wodurch jedesmal auch die Person des Vasallen geändert oder vervielfältigt wird.

§. 6.

In der Feldmark der Stadt Brilon findet hinsichtlich der darin gelegenen Lehne, ein ganz ähnliches Verhältnis statt, wie bei denen zu Medebach. Ohne Rücksicht darauf, zu welcher Lehnkammer die Lehne gehören, werden auch hier die einzelnen Parzellen willkürlich vererbt, getheilt, verkauft, verpfändet, subhastirt u. s. w. ohne daß dabei eine andere Rücksicht auf den Lehnherrn genommen würde, als welche darin liegt, daß ihm seine Rechte auf die Lehnwaaren vorbehalten bleiben. Die Lehnbriefe und folgeweise die Lehnherren erklären sich zwar keinesweges damit einverstanden, sofern dabei von der Frage des Rechts die Rede, allein der factische Zustand der Sache ist ihnen bekannt und sie dulden ihn, wie aus folgendem hervorgeht:

- a) Daß landesherrliche Lehn Hilbringhausen wird von Joseph jetzt Caspar Jacobi zu Lehn getragen. Er besitzt aber nur wenig davon; die Parzellen sind unter 30 Interessenten getheilt, welche dazu auf die verschiedensten Arten von Veräußerung, gelangt sind. Dem Königl.

Lehnhofe ist dieser uralte Zustand sehr wohl bekannt; er hat die Lehnqualität der einzelnen Parzellen gegen die verschiedenen Besitzer zum Hypothekenbuche anmelden lassen, nachdem sich dieselben nur theilweise zu der angebotenen Allodification willig gezeigt hatten; der Lehnhof aber nur dann die Allodification zugeben wollte, wenn sämmtliche Spließbesitzer dazu geneigt seyen. ⁹⁾)

b) Die Paderbergischen Lehne zu Brilon, sind ebenfalls unter viele Besitzer vertheilt, während der eigentliche Lehenträger nur wenige, bisweilen gar keine Stücke mehr davon im Besitze hat. Demungeachtet macht der Lehnhof das Belehnungsgeschäft mit diesem allein ab, leistet ihm jedoch bei Heranziehung der Spließbesitzer zur Entrichtung der Lehnwaaren, alle Assistenzen, wie aus der Bescheinigung des Lehnrichters Petrasch ¹⁰⁾) veranlaßt durch den letzten Lehntag von 1834, deutlich hervorgeht.

c) In ähnlicher Art verhält es sich mit allen übrigen Lehnen in der Briloner Feldmark, deren daher einzelne, auf dem vorhin zu §. 3. angegebenen Wege, ganz untergegangen sind z. B. die des Hauses Bruchhausen. Namentlich verhält es sich so mit den Desenbergern Lehnen; wiewohl der Lehnhof das Recht des Vasallen, zur unbedingten Veräußerung seiner Lehnstücke, nicht anerkennen will und namentlich zu diesem Zwecke einem Vasallen, dem verstorbenen Vikar Bröckeler, der es angemessen fand, mehre an einen Bürger Ludwig Wischarz veräußerte, zu seinem des Vasallen nutzbarem Eigenthume mitgehörige Parzellen, zu vindiziren, Assistenzen leistete; weshalb dann auch der Inhaber, welcher sich nach Lage der Prozeß-Acten, nicht mit Erfolge zu vertheidigen wußte, verurtheilt wurde, die Stücke wieder abzutreten.

Außer diesem ist aber kein Fall bekannt, wo der Vasall oder

⁹⁾) Beilage 3.

¹⁰⁾) Beilage 4.

der Lehnhof, gegen das unzweifelhafte, uralte Herbringen und gegen den bestehenden Besißstand unbillig genug gewesen wäre, die Reconsolidirung der Lehnparzellen erzwingen zu wollen. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß wenigstens gegen den Willen des Vasallen, der Lehnherr nicht befugt sey, das Herbringen, worauf unzählige Privatrechts-Verhältnisse fest basirt sind, zu erschüttern.

Z u s a ß I I I.

Zu Thl. II. Tit. 1. Abschnitt 6. §. 345. fgg.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 1.

Die Stadt Rüden gehörte zu den sogenannten vier Hauptstädten des Herzogthums Westfalen, unter denen sie den zweiten Rang einnahm. Sie war von jeher der Sitz eines Obergerichts, wozu auffer der Stadt, die Kirchspiele: Altenrüden, Misse, Langenstraße, Hönkhausen, Effeln und Suttrop gehörten. Mehr aber als durch diese Vorzüge, zeichnete sie sich durch ihr Statutarrecht aus, welches im Anfange des 14. Jahrhunderts, in einem Codex gesammelt wurde, dessen Einleitung versichert, das Recht sey der Stadt von Erzbischof Philipp von Köln, im Jahre 1178 gegeben worden. Es mag hier auf sich beruhen bleiben, welchen Glauben diese Versicherung verdient. Urkundlich gewiß ist nur, daß sich Erzbischof Philipp oft zu Rüden und in der Gegend aufhielt, namentlich 1191 und in den folgenden Jahren. ¹¹⁾) ferner daß sein Nachfolger Adolph I. im Jahre

¹¹⁾) Seibergs Urkundenbuch B. I. N. 95. 96.